



HESSISCHER LANDTAG

18. 01. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 25.11.2021

Fristlose Kündigung von Ärzten wegen der Verweigerung der Impfdurchführung und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einschlägiger Presseberichterstattung ist gegenüber einem Hausarzt, der als Lehrkraft Medizinstudenten der Universität Leipzig als Praktikanten in seiner Hausarztpraxis ausgebildet hatte, die außerordentliche Kündigung dieser Lehrtätigkeit ausgesprochen worden, da er seine Weigerung, Corona-Impfungen in seiner Arztpraxis durchzuführen, über seine Internetpräsenz öffentlich kundgetan hatte. Diese Weigerung hatte der betreffende Hausarzt damit begründet, dass der überwiegende Teil der, um eine Impfung ersuchenden, Patienten lediglich aufgrund von gesellschaftlichen oder durch den Arbeitgeber ausgeübten Drucks sowie zur Vermeidung von Sanktionen und des Ausschlusses von gesellschaftlichen Veranstaltungen durchführen ließen. Somit erfolge die Impfung nicht aus einer medizinischen Notwendigkeit heraus und nicht auf Basis einer frei gefällten Entscheidung, womit sich diese aus Sicht des betreffenden Arztes als „Körperverletzung“ darstelle.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Landesregierung ist überzeugt, dass die Impfung der Bevölkerung die beste Schutzmöglichkeit vor einer schweren Corona-Erkrankung ist und eine Weitergabe des Virus an Dritte deutlich erschwert. Zum Erreichen einer hohen Impfquote ist sie auch auf die Unterstützung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte angewiesen.

Die Bekämpfung der Pandemie setzt sich nach Überzeugung der Landesregierung zwar aus mehreren Bausteinen zusammen, doch das Impfen ist der wichtigste. Mit der Impfallianz aus Ärzte- und Apothekerschaft, Kommunen und Land wird die Impfkapazität weiter deutlich gesteigert. Die Ständige Impfkommission des Bundes empfiehlt mittlerweile allen Personen ab 12 Jahren, deren Zweitimpfung drei Monate zurückliegt, diese auffrischen zu lassen.

Es sind weiterhin fast ausschließlich ungeimpfte Personen, die mit schweren Krankheitsverläufen auf den Intensivstationen versorgt werden müssen. COVID-19, vor allem durch neue Mutationen, stellt weiterhin eine Bedrohung für die Bevölkerung dar und stellt Kliniken sowie ihr Personal vor größte Herausforderungen. Teilweise sind Kliniken auch in Hessen bereits nah am Rande ihrer Kapazitäten.

Die Landesregierung appelliert bei jeder Gelegenheit an alle Ungeimpften, so schnell wie möglich die Chance zur Impfung zu ergreifen. Für die Landesregierung steht fest:

- überall dort, wo sich viele Bürgerinnen und Bürger impfen lassen, kann sich das Virus weniger leicht verbreiten und
- wer geimpft ist, hat einen deutlich höheren Schutz vor einem schweren Krankheitsverlauf und schützt zugleich auch andere besser vor einer Ansteckung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Sind Fälle

- a) einer Verweigerung der Durchführung von Corona-Impfungen und
- b) daran anknüpfender Kündigungserklärungen der eingangs beschriebenen Art von bzw. gegenüber Ärzten und medizinischem Fachpersonal nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung seit dem Beginn der Corona-Impfungen im Land Hessen oder im übrigen Bundesgebiet ebenfalls bereits vorgekommen und – falls ja – in welcher Anzahl (bitte nach den Punkten a.) und b.) unter Nennung der jeweiligen Gesamtzahl, sowie der im Land Hessen einerseits und dem übrigen Bundesgebiet andererseits aufgetretenen Einzelfälle gesondert aufschlüsseln)?

Es gibt einzelne niedergelassene Arztpraxen, die nicht impfen. Es besteht hierzu für Praxen keine rechtliche Verpflichtung. Eine systematische Erfassung impfender oder nicht impfender Praxen

erfolgt nicht. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind selbstständig und können insoweit nicht gekündigt werden. Für Kündigungen in Betracht kämen nur angestellte Ärztinnen und Ärzte. Ob solche in Krankenhäusern oder an anderen Arbeitsplätzen die Impfung verweigern, ist der Landesregierung nicht bekannt. Krankenhäuser wirtschaften eigenständig, daher liegen der Landesregierung keine Informationen zu arbeitsvertraglichen Regelungen und Streitigkeiten vor.

Nach Auskunft der hessischen Universitäten und Universitätskliniken sind dort keine derartigen Fälle bekannt.

- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Sind wegen der unter dem Punkt 1 erfragten Fälle der Verweigerung der Durchführung von Corona-Impfungen oder daran anknüpfender Kündigungserklärungen der eingangs beschriebenen Art nach Kenntnis der hessischen Landesregierung gerichtliche Klagen
- a) Anhängig, oder
 - b) Bereits gerichtlich entschieden worden
- (bitte nach den Punkten a und b unter Nennung der jeweiligen Gesamtzahl, sowie der im Land Hessen einerseits und dem übrigen Bundesgebiet andererseits aufgetretenen Einzelfälle gesondert aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 a und b wird verwiesen.

- Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 b gestellte Frage zu bejahen ist: Welche rechtlichen Wertung der in Rede stehenden Sachverhaltskonstellation im Einzelnen sind den betreffenden Gerichtsurteilen zu entnehmen?

Auf die Antwort zur Frage 2 a und b wird verwiesen.

- Frage 4. Ist die Auffassung zutreffend, dass die eingangs beschriebene außerordentlichen Kündigung laut einschlägiger Rechts- und Gesetzeslage nicht rechtswirksam erklärt worden ist - mit Blick darauf, dass
- a) die Verweigerung zur Durchführung von Corona-Impfungen vornehmlich die ärztliche Tätigkeit in der betreffenden Hauspraxis an sich betrifft, da diese
 - aa) nicht unbedingt einen unmittelbaren Bezug zu der gegenüber den Studenten der Universität Leipzig erfolgenden Lehr- und Ausbildungstätigkeit aufweisen muss, und
 - bb) über die Internetpräsenz des betreffenden Arztes und somit auch hiernach lediglich im Rahmen seiner Tätigkeit als praktizierender Hausarzt ohne einen unmittelbaren Bezug zu seiner Ausbildungstätigkeit erklärt worden ist,
 - b) ein durch die Nicht-Durchführung von Corona-Impfungen tatsächlich eingetretener, substantiierter Mangel in der Ausbildung der in der Hausarztpraxis als Praktikanten beschäftigten Studenten
 - aa) im Anbetracht dessen, dass Kenntnisse in Bezug auf Impfvorgänge - wie etwa das Setzen von Injektionen - auch anders als anhand von Corona-Impfungen vermittelt werden können, nicht vorliegen dürfte, und zudem
 - bb) auch von Seiten der Uni Leipzig nicht dargelegt worden ist,
 - c) eine Klärung der Angelegenheit - sofern sie überhaupt die von dem betreffenden Arzt ausgeübte Lehrtätigkeit berührt - im Wege eines mildereren Mittels, wie etwa der Kürzung der für die Lehrtätigkeit anfallenden Vergütung, anstelle der außerordentlichen Kündigung hätte erfolgen können, und
 - d) die verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 1, Satz 1 GG verankerte Meinungsäußerungsfreiheit dem Grunde nach auch für Universitätsdozenten gilt?

Diese Frage kann von der Landesregierung nicht beantwortet werden. Die Frage wäre an die sächsische Landesregierung zu richten.

Wiesbaden, 10. Januar 2022

Angela Dorn